



Ab 1.1.2008: Mitarbeiteranmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt

Nach langer Ankündigung und dem Pilotprojekt im Burgenland ist es ab 1.1.2008 soweit: Mitarbeiter müssen noch vor Aufnahme der Tätigkeit – auch bei nur fallweiser Beschäftigung – bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Die Sieben-Tage-Frist ist damit obsolet geworden.

Am 6.6.2007 wurde im Nationalrat mit der 67. ASVG-Novelle die Mitarbeiteranmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) neu beschlossen. Bis Ende 2007 gilt noch die Sieben-Tage-Frist. Danach sind Dienstnehmer noch vor Dienstantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Die Anmeldung kann wie bisher über das elektronische Datensammelsystem Elda erfolgen.

Zusätzlich kann aber von folgendem Anmeldemodus Gebrauch gemacht werden:

Die **Anmeldeverpflichtung** kann **in zwei Schritten** erfüllt werden.

- Schritt:** Vor Arbeitsantritt müssen die Mindestangaben gemeldet werden. Diese sind **Dienstgeberkontonummer, Name** und **Versicherungsnummer** der beschäftigten Person sowie **Ort** und **Tag** der **Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Meldung)**.
- Schritt:** Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Tätigkeitsaufnahme sind die noch fehlenden Angaben zu melden (vollständige Anmeldung).

Die Mindestangaben-Meldung kann **telefonisch** oder per **Telefax** erfolgen. Aufgrund der Beweisbarkeit empfehlen wir das Telefax. Zusätzlich gibt es für die Gebietskrankenkasse die gesetzliche Ermächtigung, in ihren Richtlinien weitere Möglichkeiten der Datenübermittlung der Mindestangaben-Meldung vorzusehen. Ob davon Gebrauch gemacht wird – etwa in Form der Übermittlung per E-Mail oder SMS – darüber werden wir Sie natürlich auf dem Laufenden halten.

Verwaltungsstrafbestimmungen

Die Obergrenze bei Verstoß der Anmeldebestimmung wird von € 3.630,00 auf € 5.000,00 erhöht.

Hinweis:

Ein Vorstoß zur Anmeldung der Dienstnehmer vor Arbeitsantritt wurde bereits im Sozialbetrugsgesetz, welches am 10.12.2004 im Nationalrat beschlossen wurde, vorgenommen.

Es wurden damals nur die Rahmenbedingungen gesetzlich fixiert, zur konkreten Umsetzung mittels Verordnung wurde der Sozialminister beauftragt. Diese Verordnungsermächtigung wurde ausdrücklich aufgehoben und die Anmeldung der Dienstnehmer nunmehr mittels der 67. ASVG-Novelle gesetzlich determiniert.